



Wohngeld



**Besteht für Sie ein
Anspruch auf Wohngeld?**

Was ist Wohngeld?

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Wer ist für Wohngeld antragsberechtigt?

Für **Mietzuschuss** ist grundsätzlich antragsberechtigt:

- der Mieter von selbst genutztem Wohnraum,
- die Nutzungsberechtigte Person von Wohnraum, insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht innehat,
- die Person, die Wohnraum im eigenen Haus bewohnt, das mehr als zwei Wohnungen hat (sogenanntes Mehrfamilienhaus) und
- der Bewohner eines Heimes i.S. des Heimgesetzes, der nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

Für **Lastenzuschuss** ist grundsätzlich antragsberechtigt:

- der Eigentümer des selbst genutzten Wohnraumes,
- die Erbbauberechtigte Person,
- die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat oder einen Anspruch auf Bestellung eines solchen Rechts hat.

Wohngeld wird nur **auf Antrag** gewährt. Die förmlichen Antragsvordrucke sind bei den örtlich zuständigen Verbands-/Stadt-/Gemeindeverwaltungen oder auch direkt bei der Kreisverwaltung erhältlich und sind auch dort mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kreisverwaltung entscheidet als

Wohngeldbehörde über diesen Antrag. Wohngeld wird frühestens ab Antragsmonat gewährt.

Wer ist vom Wohngeldbezug ausgeschlossen?

Empfänger von sog. Transferleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Empfänger von Asylbewerberleistungen) sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn die Kosten der Unterkunft bereits bei der Berechnung der Transferleistungen berücksichtigt sind.

Was gehört zur berücksichtigungsfähigen Miete?

Zur Miete gehört

- das vereinbarte Entgelt (sog. Kaltmiete) und
- die kalten Nebenkosten wie Wassergeld, Müllgebühren, etc.

Nicht wohngeldfähig sind:

- die Heizkosten und die Kosten für Haushaltsenergie (Strom)
- Kosten für Garage oder Stellplatz

Was gehört zur berücksichtigungsfähigen Belastung?

Zur Belastung gehören die

- Kosten für den Kapitaleinstrom (Zins- und Tilgungsleistungen), sofern diese für wohnwirtschaftliche Zwecke verwandt wurden
- Kosten für die Bewirtschaftung (sog. Bewirtschaftungspauschale) in Höhe von 36,00 € pro qm-Wohnfläche
- Grundsteuer B

Wie wird das Wohngeld berechnet?

Das Wohngeld stellt immer nur einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft dar. Die Gewährung von Wohngeld als Zuschuss setzt voraus, dass zur Sicherstellung des übrigen Lebensunterhalts ausreichende Mittel vorhanden sind. Besteht eine erhebliche wirtschaftliche Notlage, so ist deren Beseitigung mittels Wohngeld in der Regel nicht möglich. In diesem Fall sollte die Beantragung einer der genannten Transferleistungen in Erwägung gezogen werden. Die Höhe des Wohngeldes hängt von vier Faktoren ab:

1. der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
2. der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung
3. der Höhe des Gesamteinkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
4. Zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung gibt es einen Entlastungsbetrag für Heizkosten. Dieser richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Haushaltsmitglieder.

Was gehört zum Einkommen?

Eine vollständige Aufzählung dessen, was zum Gesamteinkommen gehört, ist an dieser Stelle nicht möglich. Grundsätzlich sind **alle Bruttoeinnahmen** (auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung oder Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn sie unter dem Sparerfreibetrag liegen) der Haushaltsmitglieder in Geld oder Geldeswert anzugeben und zu belegen. Vom Bruttoeinkommen sind gegebenenfalls noch Werbungskosten in Abzug zu bringen, ebenfalls sind pauschale Abzüge zu gewähren in Höhe von je 10 Prozent, wenn Steuern, Beiträge zur Krankenversicherung oder Rentenversicherung vom Einkommen entrichtet werden.

Wie hoch darf das Einkommen sein?

Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete/Belastung		plus Entlastungsbetrag für Heizkosten		Wie hoch darf das Einkommen sein?
Zahl der Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag	zuzüglich Entlastungsbetrag für Heizkosten	maximal zu berücksichtigte Miete/ Belastung	Einkommensgrenzen - bereinigtes Einkommen
1				
alle übrigen Gemeinden	338,00 €	14,40 €	352,40 €	961,00 €
Wittlich	381,00 €	14,40 €	395,40 €	1.000,00 €
2				
alle übrigen Gemeinden	409,00 €	18,60 €	427,60 €	1.316,00 €
Wittlich	461,00 €	18,60 €	479,60 €	1.367,00 €
3				
alle übrigen Gemeinden	487,00 €	22,20 €	509,20 €	1.605,00 €
Wittlich	549,00 €	22,20 €	571,20 €	1.666,00 €
4				
alle übrigen Gemeinden	568,00 €	25,80 €	593,80 €	2.133,00 €
Wittlich	641,00 €	25,80 €	666,80 €	2.198,00 €
5				
alle übrigen Gemeinden	649,00 €	29,40 €	678,40 €	2.438,00 €
Wittlich	732,00 €	29,40 €	761,40 €	2.508,00 €
für jede weitere Person				
alle übrigen Gemeinden	77,00 €	3,60 €		
Wittlich	88,00 €	3,60 €		

Die genannten Grenzen sind nur Anhaltspunkte. Liegt Ihr Nettoeinkommen knapp über diesen Grenzen, sollten Sie trotzdem einen Wohngeldantrag stellen.

Frei- und Abzugsbeträge

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind jährliche Freibeträge abzuziehen:

- 1.800,00 €
bei einem Grad der Behinderung von 100 oder bei einem Grad der Behinderung von mehr als 50 und gleichzeitiger häuslicher Pflegebedürftigkeit
- 1.320,00 €
bei Alleinerziehung, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahre mit Kindergeldbezug im Haushalt lebt
- 1.200,00 €
bei Erwerbseinnahmen eines Kindes von unter 25 Jahren
- Unterhaltszahlungen
an getrennt/geschiedenen Ehepartner,
an nicht im Haushalt lebende Kinder oder
Unterhaltsleistungen an Eltern sind abzusetzen.

Wann ist Wohngeld zu versagen?

Wohngeld wird unter anderem versagt,

- für Haushalte, zu denen ausschließlich Haushaltsmitglieder zählen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld oder MobiPro-Eu dem Grunde nach zustehen
- wenn kein Miet- oder Eigentumsverhältnis vorliegt (z.B. Hotel)
- wenn die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre, insbesondere bei erheblichem Vermögen. Erhebliches Vermögen ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens folgende Beträge übersteigt:

60.000,00 € für das 1. zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

30.000,00 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Anspruch auf Bildung und Teilhabe

Nach Bewilligung des Wohngeldes können Familien mit Kindern außerdem Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der Wohngeldstelle beantragen. Mit der erstmaligen Bewilligung des Wohngeldes werden Ihnen die entsprechenden Antragsvordrucke zugesandt. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden immer für die Dauer des Wohngeldbezuges gewährt.

Weitere Informationen und Anträge

Weitere Informationen sowie die entsprechenden Anträge können Sie sich im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/wohngeld.html herunterladen

Ansprechpartner

Buchstabe: A - Gr

Lorena de la Fuente Briones

Tel.: 06571/14-2206

Fax: 06571/14-42206

E-Mail: lorena.delafuentebriones@bernkastel-wittlich.de

Buchstabe: Gs - La

Sonja Thömmes

Tel.: 06571/14-2277

Fax: 06571/14-42277

E-Mail: sonja.thoemmes@bernkastel-wittlich.de

Sprechzeit: montags und mittwochs

Buchstabe: Lb -Nd

Carmen Lässer

Tel.: 06571/14-2406

Fax: 06571/14-42406

E-Mail: carmen.laesser@bernkastel-wittlich.de

Sprechzeit: mittwochs und donnerstags

Buchstabe: Ne - Z

Julia Petry

Tel.: 06571/14-2382

Fax: 06571/14-42382

E-Mail: julia.petry@bernkastel-wittlich.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de